

Artikel

Was passiert mit nicht gewollten Weihnachtsgeschenken?

Wie jedes Jahr werden viele auch zu Weihnachten bestimmte Geschenke von Verwandten, Freunden und Bekannten erhalten. Natürlich ist es so, dass manche Geschenke nicht gefallen und andere Geschenke wiederum gar nicht passen oder auch defekt sind. Hier muss sich der Beschenkte nun fragen, wie er vorgehen möchte.

Mit dem Geschenk allein wird er beim entsprechenden Verkäufer nichts erreichen können. Der Verkäufer wird immer darauf dringen auch den Kassenbon zu erhalten, damit nachgewiesen werden kann, wann die Ware überhaupt erworben worden ist. Denn derjenige, welcher Ansprüche stellt, muss zu mindestens auch nachweisen, an welchem Tag und zu welcher Zeit die aus dem Kaufvertrag herzuleitenden Pflichten begannen. Dies kann man mit dem entsprechenden Kassenbon nachweisen.

Der Kaufvertrag ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Bürgerlichen Gesetzbuches. Hierin finden sich alle Regeln zu entsprechenden Verfahren bei Rückabwicklung oder Mangel.

Grundsätzlich bleibt aber festzustellen, dass ein Gegenstand, welcher nur auf Grundlage eines entsprechenden Nichtgefallens zurückgegeben werden soll, nicht unbedingt vom Verkäufer auch akzeptiert werden muss. Hier handelt es sich um einen Motivirrtum, welcher zur Rückgängigmachung des Kaufvertrages nicht berechtigt. Die Ware, welche der Kunde bzw. der Beschenkte nun erhalten hat, ist in keinsten Weise fehlerhaft. Die Ware entspricht in ihrer Gesamtheit allen Voraussetzungen, die die Ware haben soll. Einzig und allein ist der Beschenkte bzw. auch der Käufer nicht mehr an der Ware interessiert, da ihm diese nicht mehr gefällt. Ein derartiger Mangel oder Grund rechtfertigt nicht zum Rücktritt. Der entsprechende Verkäufer kann daher die Rückabwicklung des Kaufvertrages zurückweisen.

Natürlich sind viele Verkäufer daran interessiert, den Kunden nicht zurückzuweisen und werden daher Möglichkeiten vorschlagen, wie ein Umtausch erfolgen kann. Gegebenenfalls schlägt der Verkäufer hier einen Umtausch in eine dann passende Ware, gegebenenfalls farbliche vor, anderenfalls hinterlässt der Verkäufer dem Käufer einen Gutschein im entsprechenden Wert, um die Ware zu erlangen. Eine Rückgabe des Geldes ist aber in keiner Weise verpflichtend.

Anders verhält es sich immer dann, wenn Gegenstände fehlerhaft sind. Hier haben der Käufer und auch der Beschenkte die entsprechenden Möglichkeiten, die Rechte aus dem Kaufvertrag durchzusetzen. Hier handelt es sich um Gewährleistungsrechte, sodass der Käufer die Ware zurückgeben kann bzw. den Verkäufer erst einmal auffordern kann, den Mangel abzustellen. Sollte die Mängelbeseitigung nicht sachgerecht funktionieren und der Verkäufer die Mängelbeseitigung entweder zurückweist oder durch dreimalige Mängelbehebung nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben, hat der Käufer die Möglichkeit den Gegenstand zurückzugeben.

Es ist daher immer zu prüfen, welches Vorgehen zu wählen ist. Natürlich ist auch noch mal darauf hinzuweisen, dass es Unterschiede beim Internet-Kauf gibt.

Im Internet-Kauf sind andere Fristen wichtig und zu berücksichtigen. Aber auch hier ist im Wesentlichen zu sagen, dass bei einem Motivirrtum eine Rückabwicklung des Kaufvertrages nur mit Zustimmung des Verkäufers funktioniert. Sollte der Gegenstand mangelhaft sein, können die oben angegebenen Schritte eingeleitet werden.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine frohe und angenehme Vorweihnachtszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und eine guten Rutsch ins Jahr 2019.

Für Fragen rundum und mit Ihren Weihnachtsgeschenken stehen wir Ihnen jederzeit in meinem Büro in Burg in der Magdeburger Straße 19 sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heyne
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht